





(2) Nach Fertigstellung des Schulgebäudes und der Außenanlagen wird die Gemeinde Stemmen der Samtgemeinde Fintel für die dann schulisch genutzte Fläche das Eigentum verschaffen oder eine Dienstbarkeit einräumen bzw. beschaffen.

(3) Die Unterhaltung des Schulgebäudes und der Außenanlagen obliegt der Samtgemeinde Fintel. Ihr obliegt auch die Verkehrssicherungspflicht für die schulisch genutzte Fläche.

(4) Öffentliche Abgaben oder privatrechtliche Entgelte, die durch das Vorhandensein oder die Bewirtschaftung des Schulgebäudes fällig werden, trägt die Samtgemeinde Fintel.

### § 3

Die Gemeinde Stemmen beteiligt sich mit einem Drittel an den Kosten der Schulbaumaßnahme. Von der Kostenbeteiligung ausgenommen ist das bewegliche Inventar des Schulgebäudes. Auf Verlangen der Samtgemeinde Fintel sind dem Baufortschritt angemessene Abschlagszahlungen zu leisten.

### § 4

(1) Wenn die Samtgemeinde Fintel den Schulbetrieb in Stemmen einstellt, fällt die gesamte schulisch genutzte Fläche einschließlich des Schulgebäudes an die Gemeinde Stemmen.

(2) Restschulden der Schulbaumaßnahme, die zum Zeitpunkt des Übergangs nach Abs. 1 noch vorhanden sind, werden von der Gemeinde Stemmen übernommen. Zur Höhe der Restschulden wird folgendes vereinbart:

Nach Beendigung der Schulbaumaßnahme teilt die Samtgemeinde Fintel der Gemeinde Stemmen die dann ermittelte Restschuldensumme mit. Restschuld ist die Summe der Herstellungs- und Anschaffungskosten abzüglich der Zuschüsse von der Gemeinde Stemmen und aus der Kreisschulbaukasse. Für jedes volle Jahr schulischer Nutzung vermindern sich die Restschulden linear um 1/20. Das Jahr der Bezugsfertigkeit des Schulgebäudes und das Jahr der Übergabe an die Gemeinde Stemmen gelten dabei als volle Jahre.

### § 5

(1) Die Gemeinde Stemmen gestattet der Samtgemeinde Fintel den Anschluß des Schulgebäudes an die Heizungsanlage des Sporthauses der Gemeinde.

(2) Sollte für den Anschluß des Schulgebäudes eine Erweiterung der Heizungsanlage erforderlich werden, sind die entstehenden Kosten den Baukosten zuzurechnen.

...



---

(3) Die Energiekosten sowie die Kosten für Wartung und Instandhaltung der Heizungsanlage werden von der Gemeinde Stemmen und der Samtgemeinde Fintel anteilig nach dem Wärmeverbrauch getragen. Der Wärmeverbrauch wird durch geeignete Meßvorrichtungen ermittelt. Die Abrechnung erfolgt jährlich.

§ 6

Die Gemeinde Stemmen gestattet der Samtgemeinde Fintel den Anschluß des Schulgebäudes an die Abwasserbeseitigungsleitungen des Sporthauses der Gemeinde. Die Mitbenutzung der Leitungen ist für die Samtgemeinde kostenlos.

§ 7

Die Unwirksamkeit einzelner Teile dieses Vertrages berührt nicht die Wirksamkeit des übrigen Vertragsinhalts. Der unwirksame Teile ist durch eine neue Vereinbarung zu ersetzen, durch die der mit der unwirksamen Bestimmung verfolgte wirtschaftliche Zweck erreicht wird.

§ 8

Dieser Vertrag tritt am 01. Juli 1991 in Kraft.

Lauenbrück, den 01.07.1991

Stemmen, den 01.07.1991

Samtgemeinde Fintel  
in Lauenbrück

Gemeinde Stemmen



-----  
Samtgemeindedirektor



-----  
stv. Bürgermeister

-----  
Gemeindedirektor

11

12

13

14

---